

Zielsetzung und Struktur der Publikation

Die deutschen Bischöfe haben mit ihrer Publikation Nr. 47 die Überlegungen der Bundeskonferenz Kath. Notfallseelsorge aufgenommen, für den ganzen Wirkungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz gemeinsame Grundlagen und verbindliche Zuordnungen für die Notfallseelsorge zu schaffen.

Das Rahmenkonzept¹ ist die „erste zusammenfassende Umschreibung dieses Feldes diakonischer Pastoral“². In seinen sechs Kapiteln

1. *Entstehung der Notfallseelsorge*
2. *Einsatzbereiche und Strukturen*
3. *Notfallseelsorge und Notfalldienste*
4. *Humanwissenschaftliche Grundlagen*
5. *Biblische Motive und pastorale Begründung von Notfallseelsorge*
6. *Herausforderungen für die Zukunft*

fasst die Pastorkommission Herkunft, Gegenwart und Zukunft der Notfallseelsorge überschaubar zusammen.

Dabei folgt sie der Dynamik, mit der sich dieses Seelsorgefeld in den letzten 30 Jahren entwickelte: von kleinräumigen Initiativen einzelner pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ev. und kath. Kirche zu einem nahezu flächendeckenden Angebot psychosozialer Hilfe für Betroffene in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten der Bundesrepublik durch die jeweiligen Kirchen vor Ort.

Notfallseelsorge in der Ökumene

Vor jeder inhaltlichen Aussage zur Notfallseelsorge wird zuerst auf die **reale Ökumene in der Notfallseelsorge** hingewiesen:

¹ Die deutschen Bischöfe, Nr. 47, „Komm zu uns ...“, Bonn 2018, S. 5 [Komm]

² vgl. a.a.O. S. 5

*„Von Anfang an ist die Notfallseelsorge ein Arbeitsfeld, in dem Seelsorgerinnen und Seelsorger beider Konfessionen eng zusammenarbeiten. Die Notfallseelsorge kann somit als ein beispielhaftes **Projekt ökumenischer Kooperation** angesehen werden. Auf der Arbeitsebene, in den Landkreisen und Dekanaten, auf Landes- wie auf Bundesebene bestehen enge ökumenische Absprachen. In nicht wenigen Regionen lösen sich evangelische und katholische Seelsorger in der Dienstbereitschaft wechselseitig ab. Es finden regelmäßige Treffen, Besprechungen und Fortbildungen statt. Auf Bundesebene wird seit 20 Jahren der „Bundeskongress Notfallseelsorge und Krisenintervention“ ökumenisch geplant und durchgeführt.“³*

Das Kooperationsmodell der Notfallseelsorge zwischen den Kirchen⁴ spiegelt sich auch wieder in der Kooperation mit den staatlichen Institutionen und Organisationen der Sicherheitsarchitektur. Die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit hat den Kirchen Seelsorgefelder erschlossen, die ihnen eo ipso nicht zugänglich waren.

*Durch die inzwischen erfolgte Integration in die Notfalllogik der Gefahrenabwehr hat die Notfallseelsorge weit über die herkömmlichen kirchlichen Strukturen hinaus Zugang zu Menschen bekommen, die mit einem Fall von plötzlichem Tod konfrontiert werden. Dass dies gelungen ist und von staatlicher Seite akzeptiert wurde, belegt die Anerkennung und Wertschätzung für die Kirche im Umgang mit Tod und Hinterbliebenen. Die **Vorhaltung dieses kompetenten diakonischen Handelns der Kirche** auch für Menschen, die keine oder nur eine geringe Bindung zur Kirche haben, ist dabei eine notwendige Voraussetzung für eine gelingende Kooperation mit der staatlichen Seite. Notfallseelsorge ist ein anschauliches Beispiel, wie Seelsorge auch in einer ausdifferenzierten, arbeitsteiligen Gesellschaft gelingen kann.⁵*

Hier formuliert das Impulspapier ohne Umschweife den „Preis“ für eine solche Ausweitung: die „Vorhaltung“ eines 24 stündigen Dienstes über jeden Tag des Jahres (24/365).

³ vgl. a.a.O. S. 10

⁴ „Die Seelsorgerinnen und Seelsorger teilen sich die Rufbereitschaften solidarisch auf und sichern so ihre Erreichbarkeit.“ a.a.O. S. 12

⁵ a.a.O. S. 16

Gemeindeseelsorge contra Notfallseelsorge?

Der in den Strukturen schon erkennbare Mehrwert der Notfallseelsorge gegenüber einem Angebot von „Seelsorge in Notfällen“ im Bereich der einzelnen Pfarrei⁶ und dort auch eher für die konfessionell Verbundenen⁷ spiegelt sich auch in den Kapiteln zwei und drei.

Der Duktus der Pastorkommission nimmt den zeitlichen Aufwand der Notfallseelsorge gegenüber der „Seelsorge im Pfarramt“ positiv auf und grenzt ihn somit auch gegenüber Äußerungen ab, die Notfallseelsorge als Hypertrophie oder Hobby einzelner Akteure bewerten.

Gleichzeitig werden aber beide Stränge einer „Seelsorge in Notfällen“ verbunden, in dem betont wird, dass die Notfallseelsorge im Gegenüber zur Gemeindeseelsorge „episodisch arbeitet“⁸.

„Ein Unterschied zur Gemeindeseelsorge liegt in der zeitlichen Begrenzung des Einsatzes. Seelsorgerliche Begleitung in der Gemeinde ist prozesshaft angelegt und nutzt dabei die Einbindung der Pfarreimitglieder in gemeindliche Beziehungen. Notfallseelsorge wird punktuell um Begleitung in einer konkreten Situation gebeten.

Nach Abschluss des Einsatzes nimmt sie in der Regel keinen weiteren Kontakt mit den Betroffenen auf. Notfallseelsorge bleibt jedoch eng mit Gemeinde verbunden. Sie ersetzt nicht die Gemeindeseelsorge, sondern ergänzt und erweitert sie auf einem Feld spezieller seelsorglicher Aufgaben. Dort, wo Hinterbliebene kirchlich gebunden sind, werden sie grundsätzlich für die Beerdigung und weitere Trauerbegleitung an ihre Gemeindeseelsorge oder auch an entsprechende kirchliche oder kommunale psychosoziale Angebote der Regelversorgung verwiesen.“⁹

Mit Hilfe dieser Differenzierung kann auch zukünftig einer Konkurrenz oder aber einseitigen Priorisierung beider Seelsorgefelder jeglicher Boden entzogen werden. Darin liegt eine große Chance dieses Impulspapiers.

⁶ „Seelsorger sind zeitlich nicht auf Abruf disponierbar, sie planen ihren Tagesablauf längerfristig. Die Begleitung von Hinterbliebenen nach der Konfrontation mit dem plötzlichen Tod kann aber nur dann gelingen, wenn Seelsorge wie die Notfalldienste im Einsatzwesen funktioniert und sofort gehandelt werden kann.“ a.a.O. S. 11

⁷ „Denn an ihr Pfarramt wenden sich nach einem Todesfall nur Menschen mit kirchlicher Bindung. Die Rettungsleitstelle jedoch verständigt die Notfallseelsorge unabhängig von der Frage, ob und wie die Betroffenen konfessionell gebunden sind. Notfallseelsorger werden z. B. auch bei Muslimen oder Konfessionslosen tätig. Damit legitimiert der Seelsorger, der im Notfall des plötzlichen Todes alle Menschen unserer Gesellschaft begleitet, sein Handeln nicht nur innerhalb der Kirche, [...]“ a.a.O. S. 14

⁸ vgl. a.a.O. S. 17

⁹ a.a.O. S. 18

Gemeinsam im Haupt- und Ehrenamt

Lokale Entwicklungen, aber auch die jüngere Ekklesiologie¹⁰ haben bewirkt, dass die Notfallseelsorge von hauptamtlich im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich im kirchlichen Dienst stehenden Seelsorgenden getragen wird. Eine ähnliche Entwicklung gibt es in der Notfallseelsorge der evangelischen Kirchen.

Die Bischöfe unterstützen diese Entwicklung und betonen ihre Bedeutung gerade für die pastorale Situation in den Bistümern und Kirchen in den östlichen Bundesländern.¹¹

Priorität hat nicht die kirchliche Funktion oder Rolle, sondern die „Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern“¹². Hier liegt perspektivisch eröffnet, daß die Hauptamtlichkeit mit einem relevanten Anteil in der Begleitung der Ehrenamtlichen eingesetzt werden sollte.¹³

Die unterschiedlichen Herausforderungen, die die Ehrenamtlichkeit in der Notfallseelsorge mit sich bringt, wird in einem eigene Kapitel weiter ausgefaltet.¹⁴ Dazu gehören auch möglichst einheitliche Strukturen in Ausbildung, Beauftragung und Begleitung der Ehrenamtlichen.

Nicht ohne humanwissenschaftlichen Grundlage

Die hohe Akzeptanz der Notfallseelsorge im nicht-kirchlichen Bereich und bei den Behörden und Organisationen für Sicherheit (BOS) beruht im Wesentlichen darauf, daß in diesem Seelsorgefeld eine enge Verzahnung mit den Ergebnissen der Traumaforschung und die den Methoden der Krisenintervention gegeben ist.

Schon im Konsensusprozess¹⁵ wurde die Basis dafür gelegt, daß heute und in Zukunft alle Beteiligten der „Ersten Hilfe für die Seele“ ohne Organisationskonkurrenz zum Wohle der vom

¹⁰ „Gemeinsam Kirche sein“ – Die deutschen Bischöfe, Bonn 2015 [Kirche]

¹¹ [Komm] S. 14

¹² vgl. a.a.O. S.14

¹³ [Kirche] S.40

¹⁴ [Komm] S. 32f.

¹⁵ „Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das zum Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums gehört, hat eine bundesweite Zuständigkeit für die Bewältigung von Katastrophen. Das Bundesamt lud von 2007 bis 2010 zu einer Konsensuskonferenz ein, in der auch die Notfallseelsorge vertreten war. An der Konferenz nahmen neben Behörden und Hilfsorganisationen auch Vertreter der evangelischen und katholischen Notfallseelsorge teil. Zu den Ergebnissen der Konsensuskonferenz zählt unter anderem, dass die säkulare Krisenintervention zusammen mit der Notfallseelsorge, die sich in der Zielgruppe und in ihren humanwissenschaftlichen Arbeitsgrundlagen nicht wesentlich voneinander unterscheiden, unter dem gemeinsamen Dach der „Psychosozialen Notfallversorgung“ (PSNV) zur Struktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gehört.“ [Komm] S.15f.

plötzlichen Tod Betroffenen zusammenwirken können. Diese Basis wird auf S. 19 bis S. 22 möglichst knapp beschrieben und schließt mit der Feststellung, dass nicht Methoden oder Strategien, sondern zuerst die „Präsenz eines Menschen“¹⁶ aus der Not helfen kann.

Ausdrücklich wird am Schluss des Papiers gefordert, dass dieser Diskurs mit den Humanwissenschaften nicht abreißen darf.¹⁷

Die pastorale Begründung von Notfallseelsorge

Die Autoren des Papiers fundamentieren das kirchliche Angebot von Notfallseelsorge (im Kanon der anderen Seelsorgefelder) mit dem biblischen Paradigma einer sich ereignenden Zuwendung Gottes in der Begleitung des in Not Geratenen. Hier bei fällt die „Unverzüglichkeit“ der Notfallseelsorge als Alleinstellungsmerkmal auf.

Die Erzählung in Apg 9,36–43 benennt dabei ein wichtiges Prinzip des Handelns in der Notfallseelsorge. „Da stand Petrus auf und ging mit ihnen.“ (Apg 9,39) – Petrus ließ sich unterbrechen. Er priorisiert neu und sucht die Hinterbliebenen auf. Die Seelsorge in Notfällen nimmt das Handeln des Apostels zum Vorbild, wenn sie der unverzüglichen Präsenz bei den Angehörigen höchste Priorität einräumt.¹⁸

.....

In der Notfallseelsorge bringt die Kirche zum Ausdruck, dass sie wach und bereit ist, um Menschen in einer Extremsituation ihres Lebens, beim unerwarteten Tod des geliebten Angehörigen, nicht allein zu lassen, sondern ihnen eine Ahnung davon zu ermöglichen, dass mit dem Tod nicht alles aus ist.¹⁹

In der sich anschließenden Denkfigur wird die unumkehrbare Verlusterfahrung, aber vor allem die Ohnmacht und der Kontrollverlust der Betroffenen aufgenommen und im Licht des Ostereignisses neu gedeutet. Die Angehörigen können unter Begleitung und Anleitung der in der Situation gegenwärtigen Notfallseelsorgenden in „langsamen Schritten beginnen ... eine neue Beziehung zu dem toten Angehörigen aufzubauen“²⁰.

¹⁶ vgl. a.a.O. S. 21f.

¹⁷ vgl. a.a.O. S. 32

¹⁸ a.a.O. S. 22

¹⁹ a.a.O. S. 23

²⁰ vgl. a.a.O. S. 23

Relevant verändernd ist hier nicht die kirchliche Verkündigung oder eine spezialisierte Kommunikationsform, sondern die Präsenz in der Person der Notfallseelsorgenden, die sich radikal der Ohnmacht und Hilflosigkeit der Betroffenen stellen und ihr nicht ausweichen. So setzen sie ein Zeichen österlicher Hoffnung inmitten von Tod.

Das Da-Sein für den Betroffenen ist die zunächst wesentliche Identität des Seelsorgers.

Diese Formulierung trifft das vordringliche Bedürfnis des Betroffenen. Sie wird nicht zuletzt bei säkularen Teilnehmern von Ausbildungen zur „Krisenintervention“ unterrichtet.²¹

[...]

Ein Mensch, der sich ihm vorstellt als jemand, der ihm zusagt, „Zeit für ihn zu haben“ und ihn damit in den Mittelpunkt seiner Aufmerksamkeit stellt, entspricht seinem Bedürfnis in dieser Situation. Hier liegt der Bezug zum Gottesnamen des Ersten Bundes (vgl. Ex 3,14). Nicht zufällig klingt in der unpräzisen und alltäglichen Begrüßung und Selbstvorstellung „Ich habe Zeit für Sie und bin jetzt für Sie da“ die Zusage Gottes an Mose und sein Volk an: „ICH habe das Elend meines Volkes ... gesehen ... ICH kenne sein Leid“ (Ex 3,7) – und ICH werde es letztlich wandeln. In der Zusage der Präsenz, die in der Begegnung mit einem anderen Menschen erfolgt, liegt der erste Schritt hin zu der Erfahrung, im Leid und in der Trauer nicht allein zu sein und daraus Trost und Zuversicht schöpfen zu können.²²

Notfallseelsorge als „Seelsorge am Karsamstag“

An dieser Stelle nimmt das Papier die in allen Notsituationen vorherrschende Erfahrung der Ohnmacht und Hilflosigkeit aller Beteiligten in den Blick. Mag es auch anders erscheinen, selbst die professionellen Retter werden spätestens angesichts des nicht verhinderbaren Todes ebenso von dieser Ohnmacht ergriffen wie die Betroffenen. Der Tod macht jeden funktional hilflos.²³

Auch Seelsorgende – zumal wenn sie nicht über die Notfallseelsorge dazu gerufen werden – sind nicht immun gegen den dann einsetzenden Aktionismus. Das Papier vergleicht hier beide

²¹ a.a.O. S. 24

²² a.a.O. S. 24, 25

²³ vgl. a.a.O. S. 25

Professionen und stellt fest, dass Notfallseelsorge in solche Situation ihr Proprium gerade im Verzicht auf Aktionismus einbringt.

Die Selbstvergewisserung, die in der Zusage des bloßen Da-Seins liegt, bewahrt davor, der Hilflosigkeit der Situation auszuweichen und führt zur Rückbesinnung auf die zentrale Tugend der Notfallseelsorge. Sie verzichtet soweit wie möglich auf ein „Machen“ und „Handeln“.

Sie lebt vielmehr aus der Nähe Gottes auch in dieser Situation, in der Gott eher verborgen und entzogen zu sein scheint. Mit ihm gemeinsam hält sie die Kraft-, Hilf- und Sprachlosigkeit der Trauernden aus. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger, die sich selber als Da-Seiende vorstellen und das auch authentisch zum Ausdruck bringen, wissen um das Dasein dessen, der ihnen in dieser Situation erst den Halt gibt, den sie dem Trauernden (weiter) zu geben vermögen. Indem die Seelsorgerin und der Seelsorger sich dem Kontext des plötzlichen Todes und auch den davon unmittelbar betroffenen Menschen aussetzen, tragen sie dazu bei, dass Tod thematisiert wird, das heißt hier: realisiert werden kann.²⁴

Der Thematisierung und der Realisierung des eingetretenen Todes entspricht liturgisch im Kirchenjahr der kath. Kirche der Karsamstag. Das Papier bemerkt, daß in der kirchlichen Verkündigungspraxis – zumal bei Bestattungen – besonders die Auferstehung gepriesen wird. Es fragt kritisch, ob dabei nicht explizit die Frage umgangen und ausgelassen wird, welche Bedeutung der Tod diesen Menschen haben könnte, wenn er uns verkündet wird.²⁵

*Nur dort, wo der Tod zugelassen und in diesem Sinne auch „verkündet“ oder „kundgegeben“ wird, wird auch das **Preisen von Auferstehung** möglich. Es bedarf dieses Schrittes, der eine bewusste Annahme des eingetretenen Verlustes beinhaltet. Wo die Verkündigung des Todes übergangen und gestrichen wird, bleibt das Preisen von Auferstehung psychisch wie liturgisch ohne ihre wesentliche Voraussetzung. Eine in der Kirche gelebte Seelsorge im Notfall des plötzlichen Todes bringt auch in der Liturgie die Verkündigung des Todes zur konkreten Darstellung.²⁶*

²⁴ a.a.O. S. 26

²⁵ vgl. a.a.O. S. 26

²⁶ a.a.O. S. 27

Die Bischöfe betonen auch einen Zusammenhang zwischen der liturgischen Kargheit, Schmucklosigkeit und Einfachheit des Karsamstags und den häufig minimal strukturierten und lähmenden Einsatzsituationen, die Betroffenen und Helfende erleben müssen.

„Die Situation, in der die Seelsorge im Notfall des plötzlichen Todes die Hinterbliebenen begleitet, bildet etwas von dem „nicht mehr“ und „noch nicht“ des Karsamstags ab.

[...]

Auf den ersten Blick ereignet sich in der Notfallseelsorge nur wenig.

[...]

Als österliche Menschen setzen sich Seelsorgerinnen und Seelsorger den Karsamstagen im Leben der anderen Menschen aus, insofern es die Not erfordert. Dies ist nie leicht und wird nie leicht werden. Wer sich heute dem Karsamstag aussetzt, begegnet der Angst und der Trauer der Menschen um Jesus damals. Und er begegnet dem Grund christlichen Hoffens und Glaubens im Angesicht des Toten.“²⁷

Die Würde des Leichnams

Kritisch setzt sich die Pastoralkommission mit der Tendenz auseinander, daß die Würde des soeben verstorbenen Menschen sofort zugunsten einer erneuten Ver zweckung aufgegeben wird. Im unmittelbaren Anschluss an den Tod wird eine Person zum Objekt medizinischer oder strafverfolgungs relevanter Algorithmen. Wenn die Feststellung des nicht natürlichen Todes oder einer nicht geklärten Todesursache durch den herbeigerufenen ärztlichen Dienst erfolgt, wird unmittelbar der staatsanwaltlichen Beweissicherung die absolute Priorität eingeräumt. Aus der eben noch lebenden Person und ihrer Freiheit und Subjektfähigkeit wird eine „Leichen-Sache“. Nicht selten verliert die dann folgende Pragmatik jedes Maß für die Würde des Menschen, die sich auch in seinem toten Körper weiter widerspiegelt.

Das Papier sieht die Notfallseelsorgenden der Kirchen in dieser Situation in einer wachsam-kritischen und anwaltschaftlichen Aufgabe:

Dabei gehört es auch zur Tätigkeit des Notfallseelsorgers, die Würde des Leichnams zu wahren oder wiederherzustellen. Der Tod droht, den Leichnam zum bloßen Objekt zu

²⁷ a.a.O. S. 28

machen. Bereits die bloße Anwesenheit der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, ihr Zuhören und die Gespräche mit den Hinterbliebenen, die sie in den Mittelpunkt ihrer Präsenz und Wahrnehmung stellen – umso mehr ihr Segnen und Beten – stehen einer solchen Reduktion des Leichnams zum Objekt entgegen.²⁸

Die Herausforderungen der Notfallseelsorge

Angesichts des plötzlichen Todes verfügbar zu sein für Betroffene ist das Kennzeichen von strukturierter Notfallseelsorge. Deshalb fordert das Papier die Bereithaltung dieser Verfügbarkeit, macht aber auch deutlich, dass in ihrer kategorialen Organisationsform eine Entlastung anderer Seelsorgeform durch die Notfallseelsorge liegt.²⁹

Die Bischöfe erwarten gerade an den Schnittstellen von staatlichem und kirchlichem System eine Absicherung der Notfallseelsorge in ähnlicher Weise wie die des Rettungsdienstes oder der Feuerwehren. Was sich im Bereich des Katastrophenschutzes schon abzeichnet, soll auch auf die Rechts- und Einsatzsicherheit der 24/365 Dienste durch den Gesetzgeber übertragen werden.

Einen ebenso offenen und ehrlichen Umgang fordert das Papier mit den für hauptamtliche Notfallseelsorgende anfallenden Bereitschaftszeiten. Diese sind mit den Bereitschaftszeiten anderer Berufsgruppen in den kirchlichen Arbeitsvertragswerken durchaus vergleichbar und sollten bei Überlegungen in den Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsrechtes in der Kirche aufgegriffen und gestaltet werden.

²⁸ a.a.O. S. 12

²⁹ „Die Seelsorgerinnen und Seelsorger teilen sich ihre Rufbereitschaften solidarisch auf und sichern so ihre Erreichbarkeit.“ a.a.O. S. 12